



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 2025

0.0.1.1	Gemeindeordnung	80
	Gemeindeordnung; Entwurf Totalrevision 2025; Anpassungen aufgrund Vernehmlassung; Definitive Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich; Verabschiedung	

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 23 Abs. 2 IDG (Interessenabwägung/Schutz eines überwiegenden öffentlichen Interesses/Meinungsbildung)	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. März 2025 hat der Gemeinderat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung (Totalrevision 2025) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Während der Vernehmlassungsphase vom 19. März 2025 bis zum 18. April 2025 gingen im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 26. März 2025 insgesamt zehn Stellungnahmen ein – davon stammen zwei von Parteien (Die Mitte, glp), eine vom Verein Jugendarbeit Fällanden und sieben von Privatpersonen. Am 30. April 2025 fand zudem ein zusätzlicher Informationsanlass für die Präsidentinnen und Präsidenten der Fälländer Ortsparteien statt.

Erwägungen

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Anpassungsvorschläge betreffen – neben Anmerkungen, die bereits auf übergeordneter Ebene geregelt sind oder sich lediglich auf textliche Aktualisierungen beziehen, die keine inhaltliche Änderung mit sich bringen – im Wesentlichen folgende Themen:

- Beibehaltung der Wohnsitzpflicht für Mitglieder von unterstellten Kommissionen (1 Eingabe)
- Beibehaltung der Sozialbehörde (2 Eingaben)
- Reduktion der Finanzbefugnisse für den Gemeinderat auch für Investitionen in und den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens (4 Eingaben)
- Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, die den bewilligten Kredit unterschreiten, bei der Gemeindeversammlung belassen (2 Eingaben) bzw. hierfür einen Grenzwert definieren (1 Eingabe)
- Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments (1 Eingabe)
- Gemeinderat auf 9 Mitglieder vergrössern (1 Eingabe)
- Ergänzung «Ausübung von Aktionärsrechten» bei den Befugnissen des Gemeinderats weglassen (5 Eingaben)
- Keine Anpassung bei der Übertragung von Finanzbefugnissen durch den Gemeinderat (3 Eingaben)
- Keine Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats (8 Eingaben) bzw. Erhöhung um maximal 20 % (1 Eingabe)
- Keine Anpassung bei der Übertragung von Finanzbefugnissen durch die Schulpflege (3 Eingaben)

- Erhöhung der Finanzkompetenzen der Schulpflege um maximal 20 % (1 Eingabe)
- Teilnahme einer Elternvertretung an den Sitzungen der Schulpflege, Anwesende mit beratender Stimme verlassen die Sitzung vor der Beschlussfassung (1 Eingabe)
- Liegenschaftskommission und Sicherheitskommission beibehalten (2 bzw. 1 Eingabe)
- Einführung einer RGPK (1 Eingabe)

In der Folge des Vernehmlassungsverfahrens werden folgende Artikel der neuen Gemeindeordnung nochmals angepasst:

Art. 16 Ziff. 6 und Art. 28 Ziff. 9 Kreditabrechnungen

Die Regelung bleibt unverändert wie bisher (Gemeindeversammlung genehmigt alle Kreditabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden).

Art. 16 Ziff. 9 und 10 und Art. 28 Ziff. 6 und 7 Liegenschaften im Finanzvermögen

Da die Kreditlimiten für den Erwerb und für Investitionen gleich hoch sind, können die beiden Ziffern wie folgt zusammengefasst werden:

«der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000» bzw.

«der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000»

Art. 27 Allgemeine Befugnisse des Gemeinderats

Abs. 1 Ziff. 3: Die Ergänzung «die Ausübung von Aktionärsrechten» wird weggelassen.

Art. 28 Finanzbefugnisse des Gemeinderats

Die Gliederung in Abs. 1 und 2 bleibt unverändert wie bisher (keine Delegationsmöglichkeit für im Budget nicht enthaltene Ausgaben).

Die Höhe der Finanzbefugnisse des Gemeinderats bleibt sowohl für im Budget nicht enthaltene wie auch für im Budget enthaltene neue Ausgaben unverändert wie bisher:

«die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,» bzw.

«die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,»

Art. 36 Finanzbefugnisse der Schulpflege

Die Gliederung in Abs. 1 und 2 bleibt unverändert wie bisher (keine Delegationsmöglichkeit für im Budget nicht enthaltene Ausgaben).

Art. 46 Unterstellte Kommissionen

Abs. 1: Die Liegenschaftskommission wird weiterhin aufgeführt.

Beschluss

1. Der Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden, datiert vom 6. Mai 2025, wird zuhanden der definitiven Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung unverzüglich dem Gemeindeamt einzureichen und um eine zeitnahe Zustellung des Vorprüfungsberichts bis spätestens 26. Mai 2025 zu ersuchen, damit der Zeitplan für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 eingehalten werden kann.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Vernehmlasser/innen für die Erläuterung der Position des Gemeinderats zu einem Informationsanlass einzuladen und hierfür einen Termin zu organisieren.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeamt Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeindeschreiberin
- Stabsstelle Projekte

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 7. Mai 2025